



Hallenordnung für die Reithalle des RuFV Lobberich 1926 e.V.

1. Die Nutzung der Vereinshalle ist außerhalb der Reitstunden nur Vereinsmitgliedern und Installern der Lüthemühle GmbH gestattet.
2. Der Hallenbelegungsplan ist für alle Voltigierer, Reiterinnen, Reiter und sonstige Hallennutzer verbindlich.
3. Für die Nutzung der Vereinsreithalle übernimmt der Reit-und Fahrverein Lobberich keine Haftung. Dies gilt insbesondere für alle möglichen Arten von Schadensfällen in und an dieser Halle. In die Möglichkeit von Ansprüchen von nachgelagerten Versicherungen kommen nur Vereinsmitglieder.
4. Der Verein haftet nicht für Unfälle, Verluste oder Schäden irgendwelcher Art, die insbesondere durch Vereins-oder Privatpferde, Diebstahl, Feuer oder andere Ereignisse gegenüber Personen, Pferden oder anvertrautem Gut verursacht werden oder sonst wie an privatem Eigentum der Mitglieder oder Besucher entstehen.
5. Das Longieren und Freilaufen lassen in der Vereinsreithalle ist grundsätzlich nicht erlaubt. Ausgenommen sind alle Aktivitäten der Voltigierabteilung. Das kurze Ablongieren junger Pferde von auswertigen Vereinsmitgliedern, ist nach Absprache mit den anwesenden Hallennutzern gestattet. Zu Ausbildungszwecken von Reitanfängern ist das Longieren (inkl. vorheriges Ablongieren vor dem Reiten) zugelassen.

Es gelten desweiteren die Punkte 6 – 18 der Hallenordnung, welche auf unserer Internetseite ersichtlich ist.

Reit-und Fahrverein Lobberich 1926 e.V.

Der Vorstand

Stand: 13.12.2011